

## Dienstag, 27. August 2002 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher  
 Protokollführer: Beat Dermont  
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder  
 entschuldigt: Dermont  
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

### 1. Wahl des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts (Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2001-2004)

Bei 113 abgegebenen und 109 gültigen Wahlzetteln, 109 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 55 Stimmen wird Dr. Urs Meisser mit 109 Stimmen als Vizepräsident des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2001-2004 gewählt.

### 2. Wahl eines Mitglieds der Justizkommission (Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2000-2003)

Mit 106 Stimmen wird Franco Tramèr als Mitglied der Justizkommission für den Rest der Amtsdauer 2001-2003 gewählt.

### 3. Totalrevision der Kantonsverfassung (1. Lesung) (Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, S. 479, Fortsetzung)

Kommissionspräsidentin: Cahannes Renggli  
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsräte Aliesch, Huber

II. Detailberatung  
 (Fortsetzung)

#### Zwischentitel 2.

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

2. Interkommunale Zusammenarbeit und Zusammenschluss [...]

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

#### Art. 64

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Der Zusammenschluss von politischen Gemeinden [...] wird durch Gesetz geregelt.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

#### Art. 63

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Marginalie: Interkommunale Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten. Das Gesetz kann vorsehen, dass Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Absatz 2 gestrichen

<sup>3</sup>Das Gesetz regelt die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Auslagerung von Aufgaben sowie die Übertragung von Aufgaben an Private und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte.

Antrag Farrér

Änderung des Antrags der Kommission Absatz 1 zweite Zeile: Das Gesetz sieht vor, dass Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können.

*Abstimmung:*

Der Antrag Farrér wird mit 70 zu 8 Stimmen genehmigt. Die restlichen Änderungen des Artikels 63 werden gemäss Antrag Kommission und Regierung genehmigt.

**Art. 65**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Marginalie: Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und Zusammenschluss  
Der Kanton fördert die interkommunale Zusammenarbeit und den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Zwischentitel 3.**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Stellung und Organisation [...]

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 67 Marginalie und Abs. 1 Ziff. 3**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Marginalie: Organe

3. weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

*Antrag Cavigelli*

<sup>1</sup>Die obligatorischen Organe der Gemeinden sind:

*Abstimmung:*

Der Antrag Cavigelli wird mit 67 zu 21 Stimmen abgelehnt.

**Art. 68 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Die Regierung übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit aus.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Zwischentitel B.**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

B. KREISE, BEZIRKE UND REGIONALVERBÄNDE

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 70**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Marginalie: Regionalverbände

<sup>1</sup>Die Gemeinden schliessen sich für die Erfüllung regionaler Aufgaben zu Regionalverbänden [...] zusammen.

<sup>2</sup>Regionalverbände sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig und wirtschaftlich erfüllen können.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 73**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Marginalie: Regionalverbände

<sup>1</sup>[...] Regionalverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3 gestrichen.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 74***Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*<sup>1</sup>Die obligatorischen Organe der Kreise und Regionalverbände sind:  
Ziff. 1 unverändert.

2. der Kreisrat beziehungsweise die Delegierten des Regionalverbandes;
3. die Präsidentin oder der Präsident des Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes;
4. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Das Gesetz stellt sicher, dass Kreise und Regionalverbände die politischen Rechte gewährleisten.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

*Antrag Portner*

Marginalie: Organe

Der Antrag Portner wird genehmigt.

**Art. 75***Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*<sup>1</sup>Die Regierung übt im Rahmen des kantonalen Rechts die Aufsicht über die Kreise, Bezirke und Regionalverbände aus. Davon ausgenommen ist die Justizaufsicht.<sup>2</sup>Im Bereich von Aufgaben, die den Kreisen und Regionalverbänden von den Gemeinden übertragen worden sind, beschränkt sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen.

**S C H R I F T L I C H E   A N F R A G E****betreffend Rätia Energie AG / Beschaffungswesen**

Die Rätia Energie AG ist ein staatlich beherrschtes privates Unternehmen im Sektor Energieversorgung und somit sowohl der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen als auch der kantonalen Submissionsgesetzgebung unterstellt. Wiederholt konnte nun beobachtet werden, dass die Rätia Energie AG sich wie ein privater Bauherr Bauleistungen offerieren lässt, ohne die einschlägigen Bestimmungen der Submissionsgesetzgebung einzuhalten. Nachdem der Kanton Graubünden grösster - oder gar Mehrheitsaktionär - der Rätia Energie AG ist, ersucht der Fragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die vorstehend vertretene Rechtsauffassung, dass die Rätia Energie AG sowohl der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen als auch der kantonalen Submissionsgesetzgebung unterstellt ist?
2. Ist die Regierung bereit, dafür besorgt zu sein, dass sich auch die Rätia Energie AG bei zukünftigen Beschaffungen von Bauleistungen an die einschlägigen Normen der Submissionsgesetzgebung hält?

**Augustin**

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:  
Der Standespräsident: Vitus Locher  
Der Protokollführer: Beat Dermont